



TC/49/13

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. Januar 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013**

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über Entwicklungen im Hinblick auf die Verwendung von Standardverweisen des UPOV-Musterantragsformblatts in den Antragsformularen der Verbandsmitglieder und den Prototyp des elektronischen Formulars zu berichten.

I. STANDARDBERWEISE DES UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATTS

2. Dokument TGP/5 Abschnitt 2/3 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes“, Anlage I „Hinweise für die Umwandlung des UPOV-Musterformblatts für die Anmeldung zur Erteilung des Sortenschutzes in ein Formblatt einer Behörde“ enthält folgende Bestimmungen für Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:

„A. Allgemeine Hinweise

[...]

0.4 Ein UPOV Standardverweis wurde für jedes Feld des UPOV-Musterformblatts angegeben. Zum Beispiel,

für Punkt 1(a) Anmelder: Name(n)
UPOV Standardverweis ist UPOV A1: 1 (a)(i)

Zur Erleichterung der Harmonisierung und zur Unterstützung der Antragsteller kann eine Behörde diesen UPOV-Standardverweis in das entsprechende Feld ihres eigenen Formblatts aufnehmen. Es ist Aufgabe der Behörde, zu beurteilen, ob die Übereinstimmung zwischen dem Feld des eigenen Formblatts der Behörde und dem Feld im UPOV-Musterformblatt ausreichend ist, um den UPOV-Standardverweis einfügen zu können.“

3. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) prüfte auf seiner sechsundsechzigsten Tagung am 29. Oktober 2012 die Dokumente CAJ/66/5 „Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen“ und CAJ/66/5 Add., welches Antworten auf die Befragung zur Nutzung von Standardverweisen des UPOV-Musterantragsformblatts durch Verbandsmitglieder enthielt. Der CAJ nahm die Antworten auf die Befragung zur Nutzung der Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts zur Kenntnis und nahm zur Kenntnis, daß nach der Veröffentlichung der Ergänzung ein Beitrag von Lettland eingegangen sei (vergleiche Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 27 und 28).

4. Seit der sechsundsechzigsten Tagung des CAJ hat es keine weiteren Entwicklungen betreffend die Nutzung der Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt gegeben.

II. PROTOTYP EINES ELEKTRONISCHEN FORMBLATTS

5. Der Hintergrund des Projekts zur Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts ist in Dokument CAJ/66/5 dargelegt.

6. Auf seiner sechshundsechzigsten Tagung prüfte der CAJ das Dokument CAJ/66/5. Der CAJ befürwortete die Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts für interessierte Verbandsmitglieder und vereinbarte, daß folgende Schlüsselaspekte aus der Sicht der Verbandsmitglieder maßgeblich für den Prototyp seien (vergleiche Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschlüsse“, Absätze 22 und 23):

Inhalt des

Formblatts: Das elektronische UPOV-Formblatt sollte alle Punkte enthalten, die von den mitwirkenden Verbandsmitgliedern angefordert werden, d. h. es sollte alle Punkte des UPOV-Musterantragsformblatts enthalten sowie zusätzlich die Punkte, die für die Anmeldung in den betreffenden mitwirkenden Verbandsmitgliedern erforderlich sind. Anmelder sollten das Verbandsmitglied wählen, in dem sie einen Antrag stellen möchten und für das jeweils gewählte Verbandsmitglied sollten alle entsprechenden auszufüllenden Punkte angezeigt werden.

Status: Mitwirkende Verbandsmitglieder sollen über den Status aller Daten entscheiden, die über das elektronische UPOV-Formblatt für ihre eigene Situation geliefert werden.

Datenformat: Die Übermittlung von Daten an mitwirkende Verbandsmitglieder mit dem elektronischen UPOV-Formblatt sollte in Word, Excel, PDF oder XML-Format erfolgen können. Die mitwirkenden Verbandsmitglieder sollten entscheiden, in welchen Formaten die Daten angenommen werden. Im Fall von XML-Format, sollte ein Standardformat entwickelt werden, das auf der WIPO-Norm ST.96 beruht.

Sprachen: Das elektronische UPOV-Formblatt sollte alle Punkte (Fragen) in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch angeben. Übersetzungen aller Punkte (Fragen) in andere Sprachen sollten von den mitwirkenden Verbandsmitgliedern mit einem geeigneten Haftungsausschluß angegeben werden.

Pflanzen/

Arten: Pflanzen/Arten sollten eine oder mehrere der folgenden sein:

Weizen (*Triticum aestivum* L.); Mais (*Zea mays* L.);
Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.); Salat (*Lactuca sativa* L.);
Tomate (*Solanum lycopersicum* L.); Erbse (*Pisum sativum* L.); und
Weidelgras (*Lolium* L.);

sowie eine weitere von:

Rose (*Rosa* L.); Chrysantheme (*Chrysanthemum* L.);
Nelke (*Dianthus* L.); Pelargonie (*Pelargonie* L'Hér. ex Ait.);
Petunie (*Petunia* Juss.); Pfirsich (*Prunus persica* (L.) Batsch);
und Apfel (*Malus domestica* Borkh.).

Mitwirkende Verbandsmitglieder sollten Pflanzen/Arten wählen können, für die sie sich beteiligen, d.h. es könnte für jede Pflanze/Art verschiedene mitwirkende Verbandsmitglieder des elektronischen UPOV-Formblatts geben. Die Auswahl der Pflanzen/Arten für den Prototyp sollte durch das Verbandsbüro in Beratung mit den mitwirkenden Verbandsmitgliedern, ISF und CIOPORA erfolgen.

Partner: Partner bei der Ausarbeitung des Prototyps sollten die mitwirkenden Verbandsmitglieder (einschließlich die weitere Beteiligung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO)), das Verbandsbüro, die Abteilung Internet Services der WIPO, die Abteilung Standards der WIPO; die Abteilung Globale Datenbankdienste der WIPO, ISF und CIOPORA sein.

Sitzungen: Sitzungen zur Ausarbeitung des Prototyps sollten im Allgemeinen in Genf abgehalten werden mit der Möglichkeit, über Webkonferenz daran teilzunehmen.

7. Der CAJ nahm zur Kenntnis, daß der Prototyp zwar auf bestimmten Pflanzen/Arten beruhen werde, das Projekt für ein elektronisches Anmeldesystem jedoch vorsehe, für alle Pflanzen/Arten zu gelten. Der CAJ nahm außerdem zur Kenntnis, daß die Beteiligung am Prototyp nicht voraussetze, daß die Verbandsmitglieder über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen verfügen (vergleiche Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 24).

8. Folgende Verbandsmitglieder, einschließlich der weiteren Beteiligung der Europäischen Union, bekundeten ihr Interesse, sich als mitwirkende Verbandsmitglieder an dem Prototyp zu beteiligen: Australien, Brasilien, die Dominikanische Republik, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Paraguay, die Republik Korea, die Vereinigten Staaten von Amerika und Vietnam (vergleiche Dokument CAJ/66/8 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 25).

9. Eine Sitzung zum Prototyp eines elektronischen Formblatts wird mit Beteiligung interessierter Verbandsmitglieder, wie in Absatz 8 dargelegt, am 20. März 2013 in Genf stattfinden.

10. Der TC wird ersucht, die Entwicklungen bezüglich die Nutzung von Standardverweisen des UPOV-Musterantragsformblatts in den Antragsformblättern der Verbandsmitglieder und die Befürwortung der Ausarbeitung eines Prototyps eines elektronischen Formblatts durch den CAJ zur Kenntnis zu nehmen.

[Ende des Dokuments]